

Satzung

Kinder- und Jugendarbeit Isny e.V.

§ 1

Kinder- und Jugendarbeit Isny e.V.

- (1) Der Verein führt den Namen Kinder- und Jugendarbeit Isny e.V..
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wangen einzutragen; Sitz des Vereins ist Isny im Allgäu.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein freier, öffentlich anerkannter Träger der Jugendhilfe. Er liefert einen wichtigen Beitrag zur Grundversorgung der Jugendhilfe in Isny. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben von Schulsozialarbeit, Offene Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Schülerhort und Kinder- und Jugendbeauftragte-/n für die Stadt Isny. Der Verein stellt für die Betreuung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, Familien, Eltern und Kooperationspartnern eigenes Fachpersonal ein, fördert und integriert darüber hinaus geleistetes ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell tätig.
- (2) Der Verein kann hierfür Zuschüsse und Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite erhalten.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Verein ist nur auf der Grundlage einer finanziellen sachlichen und personellen Unterstützung durch die Stadt möglich. In einem Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Isny und dem Verein sind die Grundlagen für die Förderung und die Zusammenarbeit geregelt.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6
Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Vorstandschaft. Sie kann von juristischen und von natürlichen Personen sowie von Personenvereinigungen, d. h. von Vereinen, sonstigen Kooperationen sowie Firmen und Betrieben erworben werden.

(2) Kraft Satzung sind Mitglieder des Vereins:

1. Der/die jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Isny im Allgäu. Er/Sie kann sich durch einen Stellvertreter oder Beauftragten vertreten lassen.
2. Der/die jeweilige Vorsitzende der Fraktionen des Gemeinderates der Stadt Isny im Allgäu. Sie/Er kann sich durch einen Stellvertreter oder Beauftragten der zugehörigen Fraktion vertreten lassen.
3. Die jeweiligen Isnyer Schulleiter von Gymnasium, Realschule, Werkrealschule, Förderschule und der Grundschule am Rain. Sie können sich von ihrem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Lehrerkollegiums vertreten lassen.
4. Die jeweiligen Vorsitzenden der Isnyer Elternbeiräte von Gymnasium, Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schülerhaus und Grundschule am Rain. Sie können sich von ihren Stellvertretern vertreten lassen.
5. Der/die jeweilige Vorsitzende des Kinderschutzbundes Isny im Allgäu e.V. Er/Sie kann sich von ihrem(r) Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft vertreten lassen.
6. Darüber hinaus können weitere Personen oder Einrichtungen als beratende oder fördernde Mitglieder durch Beschluss der Vorstandschaft aufgenommen werden, wenn sie sich in besonderer Weise für die Anliegen der Kinder und Jugendarbeit in Isny und im Landkreis Ravensburg engagieren.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
dieser ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen;
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages, über den Schluss des Jahres in Verzug ist,
 - b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Durch Ämter-/Funktionsverlust (§ 6 Ziffer 1-4).

§ 8
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Wahlrecht auszuüben.

§ 9
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 10
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und 3 Beiräten, die alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung nach allgemeinen Wahlgrundsätzen in geheimer oder offener Wahl gewählt werden.

Der Vorstand kann in beratender Funktion von den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen unterstützt werden.

§ 11
Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind; die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (2) Die Vorstandschaft ist zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals und regelt die Anstellungsbedingungen.
- (3) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.
- (5) Die Vorstandschaft leitet und organisiert die Beiratssitzung. An der Beiratssitzung können Vorstände, Beiräte, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter/Innen und durch den Vorstand Geladene teilnehmen.
- (6) Die Vorstandschaft leitet und organisiert das Gremium „Geschäftsführenden Vorstand“. An dem Geschäftsführenden Vorstand nehmen der/die 1. Vorstandsvorsitzende/r, der/die 2. Vorstandsvorsitzende/r und die Geschäftsführung teil.

§ 12
Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl von 2 Kassenprüfern für drei Jahre und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
4. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit über Anträge, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§13
Geschäftsführung

Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem/der hauptamtliche/n Geschäftsführer/in geleitet. Über die Anstellung entscheidet der Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in vertritt im Verhinderungsfall den/die Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung und im Sinne des § 30 BGB.

§14
Geschäftsordnung

Die Organe des Vereins können sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§15
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§16
Kassenprüfung

Die Prüfung der Bücher und der Kassen erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten 2 Kassenprüfer/innen. Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung einen Revisionsbericht zu geben.

§17
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes beschlossen werden.

(2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Isny im Allgäu zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, der Isnyer Kinder-, Jugend- und Familienarbeit dienenden Zwecken, nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Isny im Allgäu, den 22. Okt. 2013